Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang | Nr. 13 | 09. Dezember 2013

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

Weihnachtsgruß vom Bürgermeister Seite 2

1491. Bekanntmachung Seite 4
Tagesordnung auf der 35. Sitzung der Gemeindevertretung

1492. Bekanntmachung Seite 7
Beschlussfassungen auf der Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung Binz am 05.11.2013

1493. Bekanntmachung Seite 8
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke

1494. Bekanntmachung Seite 9
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum"

1495. Bekanntmachung Seite 11
Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Allgemeinverfügung zum Befahren des kleinen Jasmunder Boden Seite 19

Öffnungszeiten zu Weihnachten und Neujahr 2014 Seite 22

Information Traditionalle Skifreizeit in Norwegen 2014 Seite 22

Information SilverSurfer Seite 23

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Dezember 2013 Seite 24

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Ich wünsche Dir Zeit

Ich wünsche Dir nicht alle möglichen Gaben.
Ich wünsche Dir nur, was die meisten nicht haben:
Ich wünsche Dir Zeit, Dich zu freun und zu lachen,
und wenn Du sie nützt, kannst Du etwas draus machen.

Ich wünsche Dir Zeit für Dein Tun und Dein Denken
nicht nur für Dich selbst, sondern auch zum Verschenken.
Ich wünsche Dir Zeit - nicht zum Hasten und Rennen,
sondern die Zeit zum Zufriedenseinkönnen.

Ich wünsche Dir Zeit - nicht nur so zum Vertreiben.
Ich wünsche, sie möge Dir übrigbleiben
als Zeit für das Staunen und Zeit für Vertraun,
anstatt nach der Zeit auf der Uhr nur zu schaun.

Ich wünsche Dir Zeit, nach den Sternen zu greifen,
und Zeit, um zu wachsen, das heißt, um zu reifen.
Ich wünsche Dir Zeit, neu zu hoffen, zu lieben.
Es hat keinen Sinn, diese Zeit zu verschieben.

Ich wünsche Dir Zeit zu Dir selber zu finden,
jeden Tag, jede Stunde als Glück zu empfinden.
Ich wünsche Dir Zeit, auch um Schuld zu vergeben.
Ich wünsche Dir: Zeit zu haben zum Leben!

Elli Michler

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Ostseebades Binz,

ein ereignis- und arbeitsreiches Jahr liegt hinter uns- eine Zeit, die von Fleiß, Anstrengungsbereitschaft und Optimismus geprägt ist und in welcher wir viel erreicht haben. Deshalb möchte ich mich bei allen bedanken, die sich in unserem Ort politisch und ehrenamtlich engagieren und die tatkräftig dazu beitragen, die Entwicklung unserer Gemeinde voranzutreiben. Sie engagieren sich und investieren oft viele Stunden in eine gemeinnützige Tätigkeit.
In unserer oft hektischen Zeit freuen wir uns auf die Tage im Dezember, in denen wir das Jahr friedlich ausklingen lassen. Wir kommen innerlich zur Ruhe, lassen das Jahr 2013 Revue passieren und blicken hoffnungsvoll auf das Jahr 2014.
Ich wünsche Ihnen eine angenehme Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familienangehörigen und ein gesundes neues Jahr.

Herzliche Grüße
Ihr

Karsten Schneider
Bürgermeister
Ostseebad Binz

1491. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur 35. Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

12. Dezember 2013,
um 18:30 Uhr

in der Mensa Regionale Schule, Ringstraße 5 statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bewstätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.Oktober 2013 – öffentlicher Teil
4. Bestätigung der Niederschrift der Dringlichkeitssitzung vom 5. November 2013 – öffentlicher Teil
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde

7. Vorstellung des Projektes Rock`n`Rolli durch Frau A. Zamani, Grosser Wagen guG

8. Beschlussvorschlag über die Zahl und Abgrenzung von Wahlbereichen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz am 25. Mai 2014

9. Beschlussvorschlag über die Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehrs der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

10. Beschlussvorschlag Zustimmung zur Abberufung des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

11. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD
hier: Haushalt 2014 /Zuschuss für Vereine

12. Beschlussvorschlag Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Ostseebad Binz mit dem Ergebnishaushalt; den Teilhaushalten; dem Stellenplan sowie den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

13. Beschlussvorschlag zum Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

14. Beschlussvorschlag zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation

15. Aufhebung des Beschlusses Nr. 106-34-2013
hier: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

16. Beschlussvorschlag zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung) einschließlich der dazugehörigen Kalkulation

17. Beschlussvorschlag zur Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Ostseebad Binz

18. Beschlussvorschlag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beitrittbeschluss

19. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Kaufhaus Stolz" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Aufstellungsbeschluss

20. Beschlussvorschlag zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Prora hier: Satzungsbeschluss

21. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 23 A „Block IV Nord" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss über den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 23 A „Block IV Nord" zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der BAUART GmbH

22. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Bauantrages : Errichtung eines Parkhauses für PKW-Stellplätze Bereich Wohnen Haus 1-7, Block II mit einer OK von maximal 5,40 m
hier: Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB

23. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Bauantrages: Neubau Parkhaus II – Prora Block I - Nachtrag zur Baugenehmigung Errichtung eines Blockheizkraftwerkes
hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

24. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Bauantrages: Errichtung von Hotelappartements / Beherbergung Block II, Haus 7 „Stralsund“
hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

25. Beschlussvorschlag zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die gesamte Ortslage Ostseebad Binz, einschließlich der Bahnhofstraße, Jasmunder Straße und Proraer Chaussee (Landesstraße L 29 – Ortsdurchfahrt)

26. Beschlussvorschlag der Sitzungstermine 2014 der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse

nichtöffentlicher Teil

27. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24. Oktober 2013– nichtöffentlicher Tei

28. Bestätigung der Niederschrift der Dringlichkeitssitzung vom 5. November 2013 – nichtöffentlicher Teil

29. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich Ortsteil Prora

30. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen - Neugestaltung Bahnhofsvorplatz
hier: Los 2 - Tiefbauarbeiten und Verkehrsflächen

31. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen - Neugestaltung Bahnhofsvorplatz
hier: Los 3 - Vegetationsarbeiten

32. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen- Neugestaltung Bahnhofsvorplatz
hier: Los 4 - Ausstattung - Metall- und Schlosserarbeiten

33. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen- Neugestaltung Bahnhofsvorplatz
hier: Los 5 - Elektroinstallation

34. Personalangelegenheiten
hier: Ausschreibung der Stelle des Leiters / der Leiterin des Eigenbetriebes Kurverwaltung

35. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

gez. Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1492. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Dringlichkeitssitzung am 05.11.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www. gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

Auszug aus dem Protokoll der Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung am 5.11.2013

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 114-DR 1- 2013
Bestätigung der geänderten Tagesordnung.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 115-DR 1- 2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.11.2013 eine Bindefristverlängerung zur Vergabe von Bauleistungen – Neugestaltung Bahnhofsvorplatz-
hier: Los 4 – Ausstattung – Metall- und Schlosserarbeiten
Los 5 – Elektroinstallation
und stimmt einem erneuten Ausschreibungsverfahren für das Los 2 – Tiefbauarbeiten und Verkehrsflächen sowie Los 3 – Vegetationsarbeiten zu.

Beschluss-Nr. 116-DR 1- 2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.11.2013, dem Vorschlag des Planungsbüros Thomas Nießen, Bergen auf Rügen – zur Aufhebung der Ausschreibung nach § 17 Abs. 3 VOB/A – Los 2 Tiefbauarbeiten und Verkehrsflächen – zu folgen.

Beschluss-Nr. 117-DR 1- 2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.11.2013, dem Vorschlag des Planungsbüros Thomas Nießen, Bergen auf Rügen –zur Aufhebung der Ausschreibung nach § 17 Abs. 3 VOB/A – Los 3 Vegetationsarbeiten– zu folgen.

gez. Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1493. Bekanntmachung

1. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückengebührensatzung — SGS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V 2011 S. 777) und der §~ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2013 (GVOBL. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 24.10.2013 die nachfolgende 1. Anderungssatzung erlassen:

Artikel 1
Änderung des § 7 „Seebrückenbenutzungsgebühr"

Der § 7 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.04.2013 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Die Höhe der Jahresgebühr beträgt pro Schiff 10.000 €.

Artikel 2
Änderung des § 8 „Kaibenutzungsgebühr"

Der § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.04.2013 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Die Höhe der Jahresgebühr beträgt pro Reederei 15.000 €

Artikel 3
In-Kraft-Treten
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 09.12.2013

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1494. Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur
4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“
der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 05.09.2013 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

14.01.2014 – 14.02.2014

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.
Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 93 und 452.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, 09.12.2013

gez. Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1495. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 108-34-2013 vom 24.10.2013 die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion beschlossen.
Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion ab dem Tag nach der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. IS .1548) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2013 die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die für die Ortslage Binz im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz - Neuaufstellung 2011 ausgewiesenen Sondergebiete mit den Bezeichnungen SO Ferienhäuser, SO Zentrum und SO Tourismus entsprechend dem anliegenden Lageplan. Der Lageplan im Maßstab 1:10000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung der im § 1 dieser Satzung erfassten Sondergebiete mit Fremdenverkehrsfunktion unterliegt die Begründung oder die Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung. Insbesondere sind dies die Begründung oder Teilung von

- Wohneigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz),
- Teileigentum (§ 1 Abs. 3 Wohnungseigentumsgesetz),

- Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 Wohnungseigentumsgesetz)
  und
- Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz)

(2) Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 09.12.2013

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Begründung
zur Satzung der Gemeinde Ostseebad zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen

Die Gemeinde Ostseebad Binz ist als Seebad ein staatlich anerkannter Erholungsort und wirtschaftlich vom Fremdenverkehr abhängig. Seit der Gründung des Seebades Binz 1884 ist der Fremdenverkehr die wesentlichste Erwerbsgrundlage der Bevölkerung.

Das Seebad Binz steht seit der Gründung des Seebades einem wechselnden Personenkreis für Heil-, Kur- und Erholungszwecken zur Verfügung. Dieser Zweckbestimmung dient die gesamte städtebauliche Entwicklung.

Mit der Satzung soll die Funktion des Ortes als Fremdenverkehrsgebiet gesichert werden.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die für die Ortslage Binz im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz - Neuaufstellung 2011 ausgewiesenen Sondergebiete mit den Bezeichnungen SO Ferienhäuser, SO Zentrum und SO Tourismus. Es werden somit nur solche Gebiete erfasst, die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind. Der Verlust der vorhandenen oder vorgesehenen Zweckbestimmung der erfassten Gebiete im Gesamtgefüge des Tourismusstandortes Ostseebad Binz würde unweigerlich die weitere geordnete städtebaulichen Entwicklung beeinträchtigen.

Die Gemeinde Ostseebad Binz ist mit den Gemeinden an der nördlichsten Außenküste der Insel Rügen von der Halbinsel Wittow bis zur Halbinsel Mönchgut in Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) als Tourismusschwerpunkt ausgewiesen. Ebenso ist die Gemeinde von den Schutzgebieten Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft" und dem Biosphärenreservat „Südost-Rügen" umgrenzt.

Die Abgrenzung der Räume als Tourismusschwerpunkt im RREP VP erfolgte auf der Grundlage der im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern genannten Kriterien einer überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot. Dabei wurden für die Planungsregion Vorpommern die folgenden Schwellenwerte formuliert:
- eine Übernachtungsrate von > 50 000 Übernachtungen / 1000 Einwohner, (> 50 Übernachtungen je Einwohner)
- eine Gesamtbettenzahl von > 600 Betten/ Gemeinde

Die Gemeinde Ostseebad Binz erfüllt die Kriterien überdurchschnittlich mit
- 2.199785 Übernachtungen/ 5191 Einwohner (424 Übernachtungen je Einwohner) und
- 14373 Betten in der Gemeinde.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Ostseebad Binz für die gesamte Insel Rügen eine touristische Funktion.

Gemäß 4.2(9) RREP VP soll die Ansiedlung von Freizeitwohnungen, die überwiegend eigen genutzt sind, in den Kommunen die Wohnraumversorgung der örtlichen Bevölkerung nicht beeinträchtigen. Sie muss sich in die angestrebte touristische Entwicklung der Gemeinden einfügen.

Die Gemeinde Ostseebad Binz zählt rd. 5200 Einwohner in rd. 3120 Haushalten.

Für die Beherbergungskapazität ist in der Gemeinde Binz eine rückläufige Entwicklung zu verzeichnen. Gleichzeitig ist eine Tendenz erkennbar, dass Ferienimmobilien einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die dann als Zweitwohnung genutzt werden. Diese stehen dann einem wechselnden Personenkreis mit einer Mindestaufenthaltsdauer nicht mehr zur Verfügung. Die Zweitwohnung mit ihren charakteristischen Merkmalen – von der Norm - abweichende bauliche Nutzung und Gestaltung-, besondere Eigentumsform; spekulative Bodenpreise - steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegen.

Geltungsbereich zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Geltungsbereich:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Jagdschloß	7	1;2/1;2/2
Jagdschloß	7	62/1
Jagdschloß	7	3
Jagdschloß	7	4
Jagdschloß	7	60;61
Jagdschloß	7	5/1
Jagdschloß	7	5/2
Jagdschloß	7	53;54;56;57;58
Jagdschloß	7	7; 8
Jagdschloß	7	9/1
Jagdschloß	7	11;12;13
Jagdschloß	7	14
Jagdschloß	7	15/1
Jagdschloß	7	49;50
Jagdschloß	7	16
Jagdschloß	7	17/1
Jagdschloß	7	21
Jagdschloß	7	20
Jagdschloß	7	22/1
Jagdschloß	7	25
Jagdschloß	7	26
Jagdschloß	7	27/1;28/1;29/1
Jagdschloß	7	46/1;47/1
Jagdschloß	7	43;44/1;45/1
Jagdschloß	7	40;41;42
Jagdschloß	7	39/2;35/2, 69/3
Jagdschloß	7	39/1;35/1
Jagdschloß	7	34/3;
Jagdschloß	7	34/2;35/4
Jagdschloß	7	93
Jagdschloß	7	91
Jagdschloß	7	90/2
Jagdschloß	7	90/1
Jagdschloß	7	89
Jagdschloß	7	86/9
Jagdschloß	7	76;77;Teilfl. 79
Jagdschloß	7	86/7;86/8;86/4;86/5,86/6
Jagdschloß	7	82
Jagdschloß	7	105;106;108
Jagdschloß	7	109;111/4;111/5
Jagdschloß	7	112/1;112/2
Jagdschloß	7	111/6;112/3
Jagdschloß	7	114/1;102/5
Jagdschloß	7	114/2;115
Jagdschloß	7	116;118;119;120;121
Jagdschloß	7	124
Jagdschloß	7	123
Jagdschloß	7	122
Jagdschloß	7	125
Binz	2	490;492
Binz	2	493
Binz	2	338
Binz	2	494/1
Binz	2	494/2
Binz	2	496
Binz	2	341
Binz	2	343
Binz	2	519;520
Binz	2	357
Binz	2	358/1;358/2;354
Binz	2	358/3
Binz	2	359/1
Binz	2	359/2
Binz	2	365
Binz	2	366/1
Binz	2	366/2
Binz	2	521
Binz	2	522
Binz	2	523
Binz	2	524
Binz	2	367
Binz	2	532/1
Binz	2	485
Binz	2	533/1;534;577
Binz	2	578
Binz	2	579/2
Binz	2	460/1
Binz	2	459
Binz	2	457/1
Binz	2	497
Binz	2	498/2
Binz	2	495/2;499
Binz	2	500;501
Binz	2	503/3;503/4;504/1;507/1;507/2
Binz	2	516/2
Binz	2	516/1
Binz	2	515
Binz	2	514/1
Binz	2	511;512

Fortsetzung zum Geltungsbereich

Binz	2	495/1
Binz	2	356;355/3
Binz	2	346/2;346/1
Binz	2	349/1;355/1
Binz	2	335
Binz	2	336/2;336/1
Binz	2	339
Binz	2	399;400
Binz	2	402;397;396
Binz	2	398;401
Binz	2	340
Binz	2	395/1
Binz	2	395/2
Binz	2	362/2
Binz	2	362/3
Binz	2	377/1;376/2
Binz	2	392;394
Binz	2	377/2
Binz	2	391
Binz	2	368;369
Binz	2	370/3
Binz	2	486
Binz	2	483;484
Binz	2	479;480;481
Binz	2	477/1;477/2
Binz	2	475/1
Binz	2	373;374/1;382/3
Binz	2	473
Binz	2	472
Binz	2	379/1;379/2
Binz	2	380/1;380/2;381/1;381/2
Binz	2	422/1;423/3
Binz	2	423/1
Binz	2	425
Binz	2	430/1
Binz	2	426/1;427
Binz	2	433
Binz	2	405;403
Binz	2	404/1
Binz	2	388;389;390
Binz	2	387
Binz	2	386
Binz	2	407/1
Binz	2	407/2
Binz	2	411;410
Binz	2	412;413
Binz	2	255/6
Binz	2	255/5;255/4
Binz	2	255/3
Binz	2	256/4
Binz	2	256/2
Binz	2	256/3
Binz	2	257/2
Binz	2	257/1
Binz	2	270
Binz	2	98
Binz	2	267;266;265
Binz	2	100;103
Binz	2	104/1
Binz	2	264/4
Binz	2	264/1
Binz	2	264/3
Binz	2	105;108
Binz	2	107/1
Binz	2	263/2
Binz	2	263/1;249/16
Binz	2	110
Binz	2	249/20
Binz	2	262/2
Binz	2	262/1
Binz	2	261/1
Binz	2	261/2
Binz	2	116/4
Binz	2	116/2
Binz	2	119/1
Binz	2	119/2
Binz	2	258/1;259/1;259/2;260/1;260/2
Binz	2	121
Binz	2	122
Binz	2	125/1
Binz	2	125/3;125/4
Binz	2	126;133;135/17
Binz	2	135/12;135/13;134;135/37
Binz	2	135/38
Binz	2	135/43
Binz	2	135/47;135/48
Binz	2	15/9;26/1
Binz	2	15/11
Binz	2	4/24;4/28
Binz	2	4/47
Binz	2	4/26
Prora	7	15/14

Fortsetzung zum Geltungsbereich

Binz	2	463/2;456;478;462;461
Binz	2	475/4;465;475/3
Binz	2	467/3;467/4;466;468/4;468/3;469
Binz	2	442/1;442/2;443
Binz	2	444/1
Binz	2	446/3,446/1
Binz	2	446/2;446/1
Binz	2	446/4;446/1
Binz	2	447
Binz	2	448/1
Binz	2	439/1
Binz	2	438
Binz	2	437
Binz	2	445
Binz	2	536/1
Binz	2	529/2
Binz	2	529/1;528
Binz	2	538/1;538/2
Binz	2	539
Binz	2	525/2
Binz	2	510
Binz	2	509/2
Binz	2	540;541
Binz	2	543
Binz	2	544
Binz	2	547
Binz	2	546
Binz	2	536/3
Binz	2	292/1;292/2
Binz	2	290
Binz	2	247/5
Binz	2	250/1
Binz	2	249/8
Binz	2	249/19
Binz	2	252;253
Binz	2	251
Binz	2	254
Binz	2	280;271/2;275/1
Binz	2	283/1;284/2;289/1
Binz	2	281
Binz	2	290
Binz	2	247/10;247/11;247/12
Binz	2	247/9;249/21;249/22;249/23;249/24
Binz	2	249/10
Binz	2	249/11;249/12;249/14
Binz	2	249/18
Binz	2	414;415
Binz	2	416;417;418
Binz	2	421
Binz	2	382/2;383
Binz	2	435
Binz	2	471/1;471/2
Binz	2	470/1
Binz	2	436
Binz	2	467/1;468/5
Binz	2	408/1
Binz	2	409/1
Binz	2	409/2
Binz	2	419/1
Binz	2	420/1;426/2
Binz	2	294;293
Binz	2	287/4;287/5;287/6;287/7;287/10
Binz	2	287/1;287/9;288
Binz	2	287/2
Binz	2	287/3
Binz	2	285;286
Binz	2	279/2;279/3;277
Binz	2	275/2;276
Binz	2	272
Binz	2	97/1;97/2
Binz	2	
Binz	2	96
Binz	2	449/1
Binz	2	449/2
Binz	2	557/1
Binz	2	556/1;559/1;560/1
Binz	2	561/1;561/2;561/3
Binz	2	562
Binz	2	563
Binz	2	564;565
Binz	2	566
Binz	2	567
Binz	2	568
Binz	2	569
Binz	2	570
Binz	2	571
Binz	2	572
Binz	2	574
Binz	2	575
Binz	2	576
Binz	2	583/2
Binz	2	457/1

Fortsetzung zum Geltungsbereich

Prora	7	13/7
Prora	7	15/15
Binz	2	15/2
Binz	2	31
Binz	2	32/2,32/1
Binz	2	33/1;135/39
Binz	2	135/45;135/46
Binz	2	135/15;135/16
Binz	2	135/4;135/5
Binz	2	54;55
Binz	2	56
Binz	2	135/44
Binz	2	57;58/1
Binz	2	58/2;135/35
Binz	2	59
Binz	2	69/1
Binz	2	132
Binz	2	130/1;130/2;131/1;131/2
Binz	2	129/2
Binz	2	192/1
Binz	2	127
Binz	2	124/4;124/6
Binz	2	124/5
Binz	2	124/1
Binz	2	124/7
Binz	2	124/3
Binz	2	123
Binz	2	118/1
Binz	2	117/1
Binz	2	81/1;85/1
Binz	2	113/1;112/1
Binz	2	111/1;114/1
Binz	2	107/2
Binz	2	106
Binz	2	102
Binz	2	101/2;101/4;101/3
Binz	2	101/1
Binz	2	95
Binz	2	452;93
Binz	2	92/1
Binz	2	90/1
Binz	2	88
Binz	2	87
Binz	2	86
Binz	2	81/3;81/4;85/2
Binz	2	79
Binz	2	78/1;78/2
Binz	2	76
Binz	2	75/1
Binz	2	74
Binz	2	73
Binz	2	72
Binz	2	68/2
Binz	2	66/1;67/2
Binz	2	50/4;50/5
Binz	2	66/2
Binz	2	50/3
Binz	2	68/3
Binz	2	67/1
Binz	2	47;48;49
Binz	2	45/4
Binz	2	46/5
Binz	2	40/4;45/3
Binz	2	39/3;39/6
Binz	2	39/4;39/5;40/3;40/5;45/2
Binz	2	38/1
Binz	2	38/2

Stand 02.09.2013

Gemeinde Ostseebad Binz
Geltungsbereich einer Satzung zur
Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB

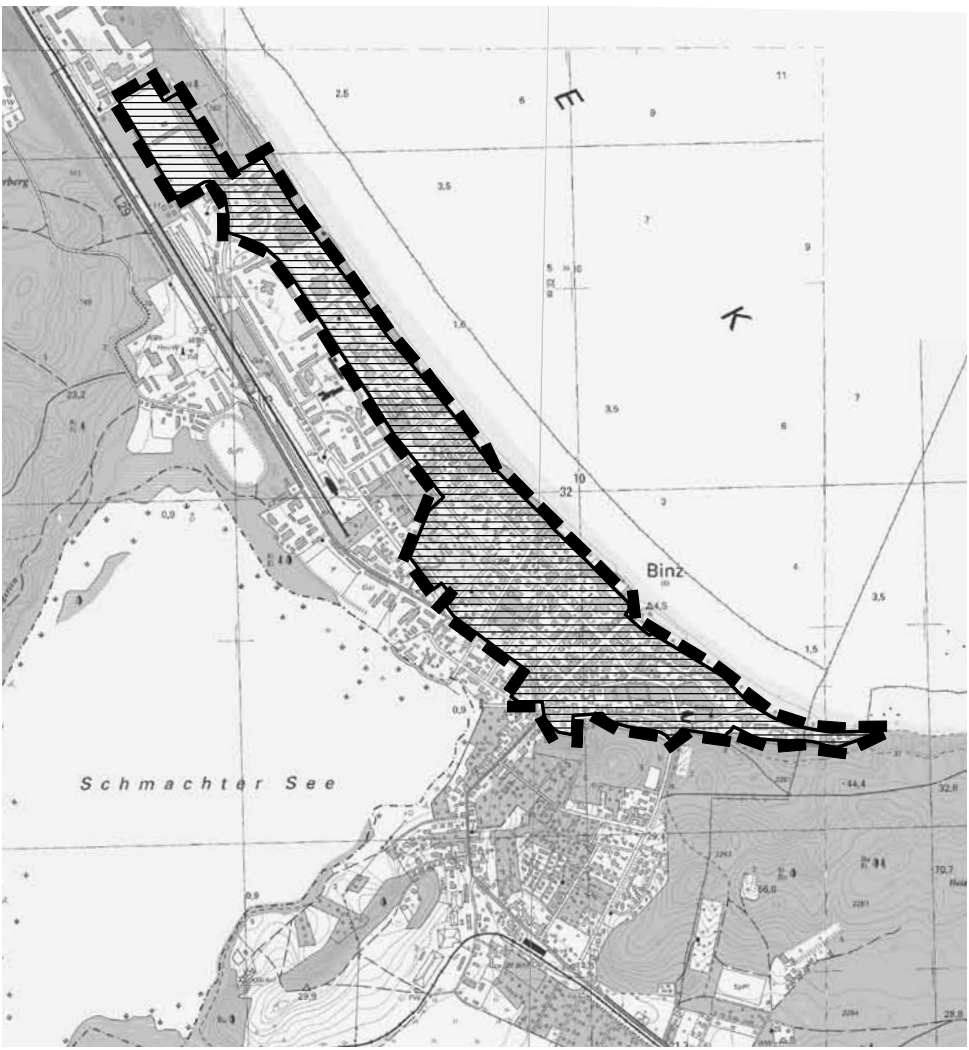

N

Maßstab 1: 10.000

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitektin
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Auf Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 2 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.03.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395), i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), und § 21 Abs. 2 S. 2 NatSchAG M-V, erlässt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern die folgende

Allgemeinverfügung

zum Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen:

1. Das Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen wird hiermit verboten. Ausgenommen sind Behörden, die in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben den Kleinen Jasmunder Bodden befahren müssen und für die Ausübung der berufsmäßigen Fischerei.

2. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern kann auf Antrag eine begrenzte Anzahl von personenbezogenen Ausnahmen von Ziffer 1 in einem Umfang zulassen, der mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

   Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht für folgende Teile des Kleinen Jasmunder Boddens erteilt:
   a. Bereich zwischen Alt Rügen, Insel Pulitz und dem Stedaer Ufer (Anlage). Die in Stedar liegenden Boote dürfen mit entsprechender Ausnahmegenehmigung den Bereich auf kürzestem Wege passieren.
   b. Ein Bereich von 50 m zum Ufer des Kleinen Jasmunder Boddens in der Zeit vom 01.04.-30.06. (Vogelbrutzeit).
   c. Ein Bereich östlich einer gedachten Linie zwischen der Westspitze der Halbinsel Thiessow und dem Südende des Spitzen Ortes bei Lietzow (Anlage) in der Zeit vom 01.10.-30.04. (Vogelrastzeit). Die am Spitzen Ort liegenden Boote dürfen mit entsprechender Ausnahmegenehmigung den Bereich auf kürzestem Wege passieren.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-233

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 03831/696-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18 in 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald beantragt werden.

Der Amtsleiter

i. V.

Eckhardt Wedewardt

Anlage zur Allgemeinverfügung zum Befahren des Kleinen Jasmunder Boddens mit motorisierten Wasserfahrzeugen.

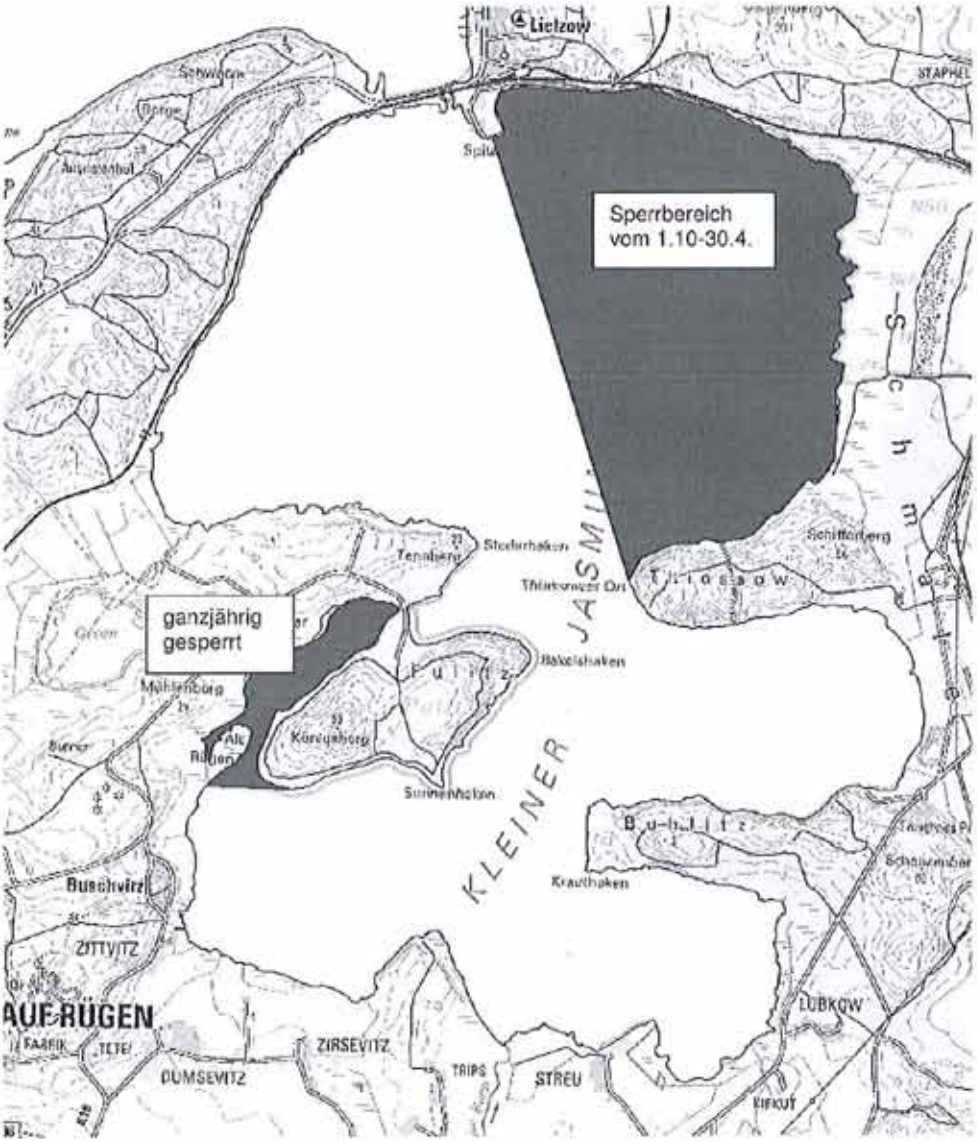

Öffnungszeiten zu Weihnachten und Neujahr 2014

Liebe Binzer und Gäste,

die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz ist ab Dienstag, den 24.12.2013 bis einschließlich Mittwoch, den 1.1.2014 , geschlossen.

Ab Donnerstag, den 2.1.2014 sind die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz wieder in der Zeit von 7:00 — 16:00 Uhr für Sie da.

gez. Schneider
Bürgermeister

Information

Traditionelle Skifreizeit in Norwegen 2014
-Mit der BUNDjugend M-V nach Norwegen zum Skifahren-

mögliche Bildunterschrift: Jugendliche aus M-V erkunden die Femundsmarka/Norwegen auf Langlaufskiern

Die BUNDjugend M-V lädt auch im nächsten Jahr wieder zur traditionellen Skifreizeit vom 8. - 16. Februar 2014 nach Norwegen in die Region Femundsmarka ein. Unterhalb des Femund-Sees in der südlichsten Wildnis Norwegens steht mitten in den Bergen ein traumhaftes Holzhaus. Von dort führen Loipen in alle vier Himmelsrichtungen durch die verschneite Landschaft. Neben dem Skilaufen, stehen weitere Aktivitäten wie der Bau eines Iglus, ein Lagerfeuer im Schnee, ein Ausflug aufs Hochfjell und der Besuch von Oslo auf dem Programm. Die Abende klingen mit kreativer Abendgestaltung am Kamin oder in der Sauna aus.

Die Skifreizeit richtet sich an junge Menschen von 15 bis 27 Jahren. Erfahrungen im Skilaufen sind nicht notwendig, erfahrene Gruppenleiter führen die Anfänger in die Technik des Langlaufens ein.

Die Teilnehmer übernachten in gemütlichen 2- oder 4-Bett-Zimmern. Die An- und Abreise erfolgt mit einem Reisebus ab Neubrandenburg und Rostock über die Fährverbindung Rostock-Gedser. Im Teilnehmerbeitrag sind Unterkunft und Vollverpflegung, An- und Abreise sowie Betreuung vor Ort und die Versicherungen enthalten.

Anmeldungen sind absofort möglich per mail info@bundjugend-mv.de , auf der Homepage: www.bundjugend-mv.de oder per Tel. 0385 - 52 13 39 16

Information

Wie funktionieren Tablets? Wie nutze ich das Internet?
Projekt *SilverSurfer* startet in MV

In den vergangenen Jahren hat sich das Internet unaufhörlich weiterentwickelt und gewährt schnelle Zugriffe auf Informationen aus aller Welt. So gut wie alle Dinge des täglichen Lebens lassen sich mit Hilfe des Internets erledigen. Von sozialen Kontakten zu Freunden und Familie bis hin zum Online Shopping bei großen Versandhäusern: alles ist nur ein Mausklick entfernt. Nur ein Mausklick? Nicht für unsere älteren Bürger, die oft Schwierigkeiten haben bei der heutigen Entwicklung der Technik mitzuhalten.
Während die jungen Altersgruppen bereits in der Schule, der Ausbildung und im Beruf wie selbstverständlich mit den neuen Technologien umgehen, kommen ältere Menschen eher selten damit in ihrem Alltag in Berührung.

Hier setzt die Initiative *SilverSurfer* des EIZ Rostocks ein, welches im Rahmen der „Senioren-Technik-Botschafter“ Initiative durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird. Mit Hilfe von mobilen Multiplikatoren soll ein barrierefreier Zugang zu Technik und dem Internet, auch für mobil eingeschränkte SeniorInnen geschaffen werden.

Zur Durchführung des einjährigen Projektes *SilverSurfer* sucht das EIZ Rostock nun engagierte und motivierte SeniorInnen aus den sechs Landkreisen und den zwei kreisfreien Städten, die von uns im Umgang mit PC, Tablet und Internet geschult werden. Diese dann ausgebildeten Multiplikatoren, die *SilverSurfer*, werden nicht nur Vorort beraten können, sondern auch durch mobile Fahrbibliotheken die Beratung auf eine größere Fläche im Lande ausweiten. Hierbei werden sie in der Lage sein, Fragen zu beantworten und qualifizierte Informationsliteratur herauszugeben, um die Senioren unseres Landes über das umfassende Thema Computer und Internet ausreichend zu informieren.

Für weitere Informationen und Auskünfte wenden Sie sich an:
Europäisches Integrationszentrum Rostock e.V.
EUROPE DIRECT ROSTOCK
Neuer Markt 17
18055 Rostock
Tel: 0381-4031450
Fax: 0381-4031451
E-mail: info@eiz-rostock.de
www.eiz-rostock.de

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im Dezember 2013

01.12.	Horst Baecker	74
01.12.	Käthe Elstermann	81
01.12.	Ingrid Schulz	76
01.12.	Karl-Friedrich Stahnke	75
02.12.	Anneliese Dudde	75
02.12.	Gustav Kluge	73
02.12.	Hildegard Rauprecht	77
02.12.	Hans Tretbar	78
03.12.	Friedhelm Neumann	83
03.12.	Alice Ritschel	75
04.12.	Hannelore Bresch	85
04.12.	Jutta Krüger	70
04.12.	Anneliese Scholz	84
04.12.	Wolf-Dieter Waliszewski	73
05.12.	Volker Jamrowski	70
06.12.	Hans Brüssow	82
06.12.	Bodo Colmsee	76
06.12.	Renate Reif	70
07.12.	Günther Becker	71
07.12.	Horst Leim	81
07.12.	Christel Philipp	77
08.12.	Gisela Krause	79
08.12.	Ferruccio Magnani	73
08.12.	Meta Sprick	71
09.12.	Hans-Peter Behrenwolt	70
09.12.	Franz Gwiazdowski	74
10.12.	Klaus Littwin	76
10.12.	Gertrud Schröder	81
11.12.	Ottmar Ries	75
12.12.	Gudrun Mehlan	70
12.12.	Alfons Schmidt	75
12.12.	Hanna Wegner	76
13.12.	Ingrid Meincke	73
15.12.	Gertrud Hauke	88
15.12.	Anneliese Paulke	87
15.12.	Elisabeth Schmidt	81
15.12.	Lieselotte Treder	73
16.12.	Jürgen Schulz	85
16.12.	Grete Thomanek	99
17.12.	Werner Prosch	80
18.12.	Hans Rabus	72
18.12.	Greta Schlutow	96
19.12.	Ursula Maske	85
19.12.	Gerda Schuhmacher	81
20.12.	Werner Hoffmann	72
20.12.	Dietrich Mantey	76
21.12.	Werner Krause	75
22.12.	Ulrike Scholz	70
23.12.	Inge Boldt	86
23.12.	Anni Laars	80
23.12.	Dr. Helmut Voltz	71
24.12.	Max Dietze	81
24.12.	Ernst-Uwe Gerntke	72
25.12.	Urte Behrndt	72
25.12.	Edith Gebauer	83
25.12.	Günter Zornow	80
26.12.	Willy Mehlberg	89
28.12.	Heinrich Gesch	80
28.12.	Gerhard Rosenow	94
29.12.	Hans-Peter Klube	70
29.12.	Manfred Spors	83
31.12.	Helga Kümmel	78
31.12.	Karl-Friedrich Ritzow	80

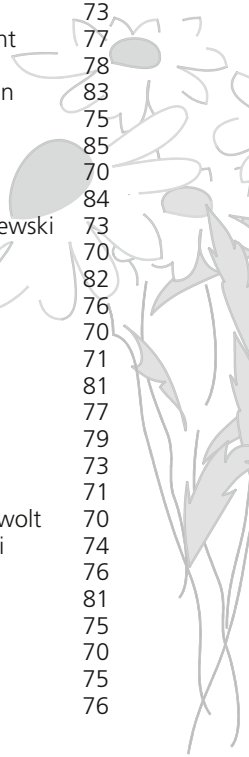

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag